



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-19/8221-1079-NÜ20

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Stefan Tappe,

und den Beisitzer

Dr. Björn Heuser

gegenüber der WESTNETZ GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1a, 47475 Kamp-Lintfort, vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

am 26.04.2021 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2020 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der dritten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.
3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil erhöht.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der beteiligte Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden mit Beschluss vom 03.03.2020, unter dem Aktenzeichen BK9-16/8221, festgelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Der abgebende Netzbetreiber übergibt den Netzanteil Kamp-Lintfort zum 01.01.2020 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Aus diesem Grund wird der entsprechende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss vom abgebenden Netzbetreiber auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 24.10.2019 bzw. 29.10.2019 die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV beantragt. Dabei wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Die beteiligten Netzbetreiber haben der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens übermittelt, welche diesem Beschluss als zusätzliche Anlage 2 beiliegt.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 24.03.2021 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit den E-Mails vom 26.03.2021 sowie 13.04.2021 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 24.03.2021 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit E-Mail vom 29.03.2021 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.03.2021 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Ein Übergang dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile ist nach dem übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber nicht vorgesehen.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.4. Aufteilung des sektoralen Produktivitätsfaktors

Der sektorale Produktivitätsfaktor, der mit Beschluss der insoweit zuständigen Beschlusskammer 4 vom 21.02.2018, Az. BK4-17/093, für die dritte Regulierungsperiode in Höhe von 0,49 % festgelegt wurde, wurde von der Beschlusskammer 9 bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers zu Grunde gelegt und ist daher auch Bestandteil des übergehenden Erlösobergrenzenanteils. Abweichend hiervon haben die beteiligten Netzbetreiber vereinbart, dass sich der Produktivitätsfaktor für den übergehenden Erlösobergrenzenanteil anpassen wird, sofern er etwa infolge von Beschwerdeverfahren aufgehoben und durch die Beschlusskammer 4 in einer anderen Höhe festgelegt wird.

3.5. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 bis 17 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen

Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch die Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht.

Zudem haben die Netzbetreiber in ihrem Antrag vereinbart, dass sofern eine anteilige Übertragung des Westnetz-Regulierungskontosaldos 2019 erforderlich werden sollte, dies durch die Übertragung des Regulierungskontosaldos erfolgt, welche auf die Jahre 2021, 2022 und 2023 verteilt wird.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 13.04.2021 zudem das anteilige Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 mitgeteilt. Eine Übersicht der Aufteilung der offenen Regulierungskontosalden der laufenden Regulierungsperiode gibt nachstehende Tabelle wieder:

Kalenderjahr der Erlösobergrenze	Betrag [€]
2019	

4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtdindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Die beteiligten Netzbetreiber sind weiterhin verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösbergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetreiber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 26.04.2021

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Stefan Tappe

Dr. Björn Heuser

A1 Erlösobergrenze

1. Aufteilung der Erlösobergrenze

Jahr	Erlösobergrenze ohne VPI-PFI-Faktor	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienzbonus	Summe Regulierungs-kontosalden	Regulierungs-kontosaldo 2012-16	Regulierungs-kontosaldo 2017	Regulierungs-kontosaldo 2018	Regulierungs-kontosaldo 2019	Regulierungs-kontosaldo 2020	Qualitäts-element	Härtefall	Sonstiges
t	EOG _t	KA _{dnb,t}	KA _{vnb,t}	KA _{h,t}	B ₀ /t	S _t						Q _t	H _t	Sonst _t
2018														
2019														
2020														
2021														
2022														

2. Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Kostenart gemäß § 11 Abs. 2 ARegV	2018		2019		2020		2021		2022	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr.1)										
Konzessionsabgaben (Nr. 2)										
Betriebssteuern (Nr. 3)										
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)										
Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)										
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV (Nr. 6a)										
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)										
Personalzusatzkosten (Nr. 9)										
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)										
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)										
Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a)										
Auflösung von BKZ / NAKB in Verbindung mit der GasNEV (Nr. 13)										
Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensverregulierung unterliegen										
aus Vereinfachten Verfahren übergehende KA _{dnb} (ohne vorgelagerte Netzkosten)										
Summe										
Gesamt										KA _{dnb,t}

3. Aufteilung der übergehenden Baukostenzuschüsse

Summe	3.826.504
Zugangsjahr	
1998	
1999	
2000	
2001	
2002	
2003	
2004	
2005	
2006	
2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	
2018	
2019	
2020	
2021	
2022	

A2 Übergehendes Sach-
anlagevermögen

Neuanlagen
Altanlagen
Gesamt

Anlagengruppe	AJ	AKHK	Nutzungsdauern											
			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005													
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004													
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998													
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1997													
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996													
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995													
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1985													
Betriebsgebäude	2011													
Betriebsgebäude	2010													
Betriebsgebäude	2001													
Betriebsgebäude	1999													
Betriebsgebäude	1998													
Betriebsgebäude	1996													
Betriebsgebäude	1985													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2015													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2014													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2013													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2012													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2011													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2010													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2009													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2008													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2007													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2006													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2005													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2004													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2003													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2002													
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2001													
Werkzeuge/Geräte	2013													
Werkzeuge/Geräte	2012													
Werkzeuge/Geräte	2011													
Werkzeuge/Geräte	2010													
Werkzeuge/Geräte	2009													
Werkzeuge/Geräte	2008													
Werkzeuge/Geräte	2007													
Werkzeuge/Geräte	2006													
Werkzeuge/Geräte	2003													
Werkzeuge/Geräte	2002													
Werkzeuge/Geräte	2001													
Werkzeuge/Geräte	2000													
Werkzeuge/Geräte	1999													
Werkzeuge/Geräte	1998													
Werkzeuge/Geräte	1997													
Hardware	2015													
Hardware	2014													
Hardware	2013													
Hardware	2012													
Hardware	2011													
Hardware	2010													
Hardware	2009													
Hardware	2008													
Hardware	2007													
Hardware	2006													
Hardware	2005													
Hardware	2004													
Hardware	2003													
Software	2015													
Software	2014													
Software	2013													
Software	2012													
Software	2011													
Software	2010													
Software	2009													
Software	2008													
Software	2007													
Software	2006													
Leichtfahrzeuge	2007													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2014													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2010													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2006													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2005													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	2004													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	1999													
Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	1998													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1975													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2015													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2014													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2013													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2012													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2011													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2010													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2009													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2008													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2007													
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2006													

Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2005
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2004
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2003
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2002
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2001
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2000
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1999
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1998
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1997
Gaszähler der Verteilung	2015
Gaszähler der Verteilung	2014
Gaszähler der Verteilung	2013
Gaszähler der Verteilung	2012
Gaszähler der Verteilung	2011
Gaszähler der Verteilung	2010
Gaszähler der Verteilung	2009
Gaszähler der Verteilung	2008
Gaszähler der Verteilung	2007
Gaszähler der Verteilung	2006
Gaszähler der Verteilung	2005
Gaszähler der Verteilung	2004
Gaszähler der Verteilung	2003
Gaszähler der Verteilung	2002
Gaszähler der Verteilung	2001
Gaszähler der Verteilung	2000
Gaszähler der Verteilung	1999
Gaszähler der Verteilung	1998
Gaszähler der Verteilung	1997
Gaszähler der Verteilung	1996
Gaszähler der Verteilung	1995
Hausdruckregler/Zählerregler	2015
Hausdruckregler/Zählerregler	2014
Hausdruckregler/Zählerregler	2013
Hausdruckregler/Zählerregler	2012
Hausdruckregler/Zählerregler	2011
Hausdruckregler/Zählerregler	2010
Hausdruckregler/Zählerregler	2009
Hausdruckregler/Zählerregler	2008
Hausdruckregler/Zählerregler	2007
Hausdruckregler/Zählerregler	2006
Hausdruckregler/Zählerregler	2005
Hausdruckregler/Zählerregler	2004
Hausdruckregler/Zählerregler	2003
Hausdruckregler/Zählerregler	2002
Hausdruckregler/Zählerregler	2001
Hausdruckregler/Zählerregler	2000
Hausdruckregler/Zählerregler	1999
Hausdruckregler/Zählerregler	1998
Hausdruckregler/Zählerregler	1997
Hausdruckregler/Zählerregler	1996
Hausdruckregler/Zählerregler	1995
Hausdruckregler/Zählerregler	1994
Hausdruckregler/Zählerregler	1988
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2013
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1997
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1994
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1982
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2016
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2016
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2016
Gaszähler der Verteilung	2016
Hausdruckregler/Zählerregler	2016
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2017
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2017
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2017
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2017
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2017
Gaszähler der Verteilung	2017
Hausdruckregler/Zählerregler	2017
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2018
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2018
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2018
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2018
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2018
Gaszähler der Verteilung	2018
Hausdruckregler/Zählerregler	2018